5. Un entftanbenen Roften für bie Beerbigung eines Sitfabeburftigen barf geforbert werben:

5) " unter 14 Sagren ... 15 ".

7. Die vorsiehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Krast. Wit in 2005 der Sage tritt die Bestanntmochung der Färstlichen Ministeriums vom 28. März 1879 (1865). S. 5. 105) und die Ministerial-Bestanntmochung vom 30. März 1882 (1865). S. 55) außer Gestung.

Rubolftabt, ben 21. Dezember 1911.

Burftlich Schwarzburg. Dinifterium.

In Bertretung. Dr. Rörbis.

As XI. Bolizci-Berordnung

bom 21. Dezember 1911,

betreffend die herstellung tohlenfaurer Getrante und den Berkehr mit folden Getranten.

Auf Grund bee § 3 bes Gefetes vom 6. Dezember 1892, betreffend bie Strafanbrobung ber Polizeibehörden und ben Erfaß polizeilicher Berordnungen (Bef. S. S. 238), wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehen Borideriften erftreden fich auf alle Anlagen, in denen Getrante — mit Ausmahne von Schaumwein und Fruchtschaummein — unter Juigh von Rochenfaure gewerbenachig hergefeldt werden, jowie auf ben gewerbomäßigen Berteler mit folden Getränten.

§ 2. Bur Herfiellung solder Getränte nung bestülliertes Wasser oder Wasser aus öffentlicken Wasserlinungen verwendet werden, das dis zur Verwendung in sanderen,